

Territorialstruktur erfordert die ökonomisch begründete Auswahl und Festlegung der Standorte von Investitionen zum frühestmöglichen Zeitpunkt.

(2) Entsprechend der volkswirtschaftlichen Bedeutung der Investitionen und ihrer Auswirkungen auf die Territorien erfolgt die Auswahl und Festlegung der Standorte für strukturbestimmende Investitionen und für die anderen im § 4 Abs. 1 genannten Investitionen in zwei Phasen. In der ersten Phase wird durch die Ermittlung des volkswirtschaftlich günstigen Standortes die Investition dem Territorium einer Stadt oder Gemeinde zugeordnet und eine Standortbestätigung erteilt. In der zweiten Phase erfolgt die Präzisierung der festgelegten Standorte innerhalb der Stadt oder Gemeinde (Flurstück) im Zusammenhang mit der territorialen Abstimmung des Perspektivplanes, die Erteilung der Standortgenehmigung sowie die städtebauliche Einordnung durch den zuständigen Rat der Stadt oder Gemeinde.

(3) Für alle übrigen Investitionen ist keine Standortbestätigung erforderlich. Die territoriale Einordnung dieser Investitionen erfolgt gemäß Abschnitt III auf der Grundlage der Ergebnisse einer frühzeitigen engen Zusammenarbeit der Betriebe und WB mit den örtlichen Räten.

Abschnitt II

j-4

Die Erteilung von Standortbestätigungen

§ 4

(1) Zur rationellen Standortverteilung der Produktivkräfte bedürfen strukturbestimmende Investitionen zum Aufbau von Betrieben und Einrichtungen an neuen Standorten sowie zum Neubau von Trassen und Anlagen des Verkehrs, der Energie- und Wasserwirtschaft und des Post- und Fernmeldewesens einer Standortbestätigung. Für die Städte Leipzig, Dresden, Karl-Marx-Stadt, Halle und für die Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin, bedürfen darüber hinaus alle übrigen Investitionen zum Aufbau von Betrieben und Einrichtungen an neuen Standorten einer Standortbestätigung.

(2) Die Standortbestätigung ist eine verbindliche Bestätigung, daß das für die Lokalisierung einer Investition ermittelte Territorium einer Stadt oder Gemeinde volkswirtschaftlich günstig ist und auf Grund der vorhandenen oder erschließbaren territorialen Ressourcen die Möglichkeit ihrer Realisierung in diesem Territorium besteht.

j (3) Die Standortbestätigung erfolgt durch Beschluß der Räte der Bezirke, sofern sich der Ministerrat die Entscheidung über Standorte volkswirtschaftlich strukturbestimmender Investitionen nicht vorbehält. Die Räte der Bezirke sind verpflichtet, Investitionen, für die eine Standortbestätigung vorliegt, im Rahmen ihres Verantwortungsbereiches und der Fonds des Bezirksperspektivplanes territorial zu sichern.

(4) Die Staatliche Plankommission leitet überbezirkliche Variantenvergleiche zur Ermittlung der volkswirtschaftlich günstigen Standorte und bereitet Entscheidungen für den Ministerrat vor.

(5) In die Vorbereitung der Standortbestätigung sind die Räte der Kreise und die Räte der Städte oder Ge-

meinden einzubeziehen. Sie haben das Recht, ihren Standpunkt zur vorgesehenen Standortbestätigung gegenüber dem Rat des Bezirkes darzulegen. Der Rat des Bezirkes ist verpflichtet, unterschiedliche Auffassungen sorgfältig zu prüfen und Übereinstimmung herbeizuführen oder die erforderlichen Entscheidungen zu treffen.

(6) Die Standortbestätigung erfolgt in der Regel bis zum Beginn der Ausarbeitung der Planentwürfe für den Perspektivplan.

● (7) Die Standortbestätigung ist eine Grundlage und Voraussetzung für die territoriale Einordnung dieser Investitionen entsprechend den „Grundsätzen zur Vorbereitung und Durchführung von Investitionen“ sowie die Bilanzierung der materiellen und finanziellen Fonds und den Einsatz des gesellschaftlichen Arbeitsvermögens bei der Fertigstellung der Perspektivpläne der Ministerien und WB, der Bezirke und der gesamten Volkswirtschaft.

§ 5

Zur Ermittlung der volkswirtschaftlich günstigen Varianten der Lokalisierung einer Investition haben die Ministerien, WB und Betriebe gemeinsam mit den zuständigen Räten der Bezirke — Bezirksplankommissionen — Varianteuntersuchungen und Berechnungen durchzuführen. Dabei ist von folgenden Grundsätzen auszugehen:

- Sicherung günstiger Standortbedingungen für die Investitionen, um den einmaligen standortbedingten Aufwand für die Betriebe und Zweige so gering wie möglich zu halten und um aktiv darauf einzuwirken, daß die Produktion mit niedrigen Kosten erfolgt; Herstellung rationeller räumlicher Produktionsverflechtungen der Betriebe untereinander, Verkürzung der Transportwege und Senkung der Transportkosten
- effektive Nutzung der natürlichen, demographischen und ökonomischen Ressourcen des Territoriums, insbesondere hinsichtlich des Einsatzes des gesellschaftlichen Arbeitsvermögens
- rationelle Gestaltung des Siedlungsnetzes, der Netze zur verkehrsmäßigen, wasserwirtschaftlichen und energetischen Versorgung sowie der Netze der Betriebe und Einrichtungen zur Versorgung und Betreuung der Bevölkerung.

§ 6

(1) Bei der Durchführung der Standortuntersuchungen sind insbesondere verantwortlich:

a) die Ministerien, WB und Betriebe für

- die Ermittlung der für die Entwicklung der Betriebe und Zweige günstigen Standortvarianten unter Berücksichtigung entscheidender territorialer Realisierungsbedingungen (Optimierung der inner- und zwischenzweiglichen räumlichen Produktionsverflechtungen, Transportoptimierungen) sowie
- die Einschätzung der Standortanforderungen bzw. territorialen Auswirkungen der Investitionen, ausgehend vom wissenschaftlich-technischen Fortschritt